

BUND Kreisgruppe Essen, Kopstadtplatz 12, 45127 Essen

Stadt Essen

Ausschuss für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz

Ausschuss für Verkehr und Mobilität

Amtsleiterin Umweltamt

Ansprechpartner*innen

Andreas Bolle

andreas.bolle@bund-essen.de

Dr. Frauke Krüger

Frauke.krueger@nabu-ruhr.de

Essen, 25.02.2024

Umgang mit dem bestehenden Deilbachgewölbe – Schutz eines regional und überregional bedeutsamen Fledermausquartiers

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und der NABU (Naturschutzbund) wenden sich in ihrer Eigenschaft als gesetzlich anerkannte Naturschutzvereinigungen heute an Sie, um fachliche und rechtliche Bedenken hinsichtlich der Verwaltungsvorlage 0241/2024/6 (Umgang mit dem „ehemaligen Deilbachgewölbe in Kupferdreh“) in der Hoffnung vorzutragen, dass sie diese in ihre Beratungen einfließen lassen.

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich noch gesondert äußern wird.

Über eine Rückmeldung zu unserer Stellungnahme würden wir uns freuen.

Zusammenfassung

- A. Seitens der Verbände BUND und NABU besteht erhebliche Kritik an den Inhalten der Sitzungsvorlage. Aus unserer Sicht sind für eine fachliche, rechtliche und politische Bewertung des gesamten Vorgangs wesentliche Informationen der Vorlage nicht zu entnehmen.
- B. Bei einem 30-jährigen Planungsprozesse ist nicht zu verstehen, dass am Ende steht, dass ein Fledermausquartier regionaler bis überregionaler Bedeutung voraussichtlich ersatzlos entfallen wird.
- C. Bei einem 30-jährigen Planungsprozess ist nicht zu verstehen, dass wesentliche Unterlagen erst wenige Tage vor entscheidenden Beratungen vorliegen und diese Beratungen zudem zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Ausschreibung der Maßnahme bereits erfolgt ist.
- D. Die Verbände haben erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angekündigten Maßnahmen. Der 28 Jahre alte Planfeststellungsbeschluss rechtfertigt – wie die Vorlage richtig ausführt – die Beeinträchtigung des Fledermausquartiers nicht. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die vom Gutachter der Stadt für notwendig erachtete vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durch Errichtung einer großdimensionierten Rohrleitung zwischen Deilbach und Sporthalle Kupferdreh werden in der Vorlage nicht plausibel dargelegt und liegen nach Auffassung der Verbände auch nicht vor. Dies gilt auch für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

- E. Wir appellieren an die Stadt Essen, ihrer Vorbildfunktion und ihren eigenen Ansprüchen als ehemalige "Grüne Hauptstadt" und als Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e. V.“ gerecht zu werden und den Erhalt des Fledermausquartiers zu gewährleisten. Sofern das Deilbachgewölbe nicht erhalten werden kann, bedeutet dies, dass kurzfristig die vom Gutachter der Stadt vorgeschlagene Maßnahme (Errichtung einer Rohrleitung vom Deilbach zur Sporthalle Kupferdreh) realisiert wird.

Zur Begründung im Einzelnen

Der Titel der Vorlage lautet irreführenderweise „ehemaliges Deilbachgewölbe in Kupferdreh“. Tatsächlich besteht das Deilbachgewölbe noch. Denkbar ist lediglich, dass das Gewölbe aktuell schon keine Gewässereigenschaft mehr hat. Der Titel sollte dem Ergebnis nicht vorgreifen.

Die nachfolgenden Anmerkungen und Ergänzungen beziehen sich auf die Gliederung der Sitzungsvorlage.

Zum Kapitel „Darstellung der Ausgangssituation“

Es wird auf den Planfeststellungsbeschluss von 1996 verwiesen und ausgeführt, dass „die Stadt Essen ab Mai 2024 gemäß Planfeststellungsbeschluss das Deilbachgewölbe im südlichen Teil verfüllen“ wird.

Die Korrektheit dieser Aussage ist in zweierlei Hinsicht zu hinterfragen:

Zum einen stellt der PFB lediglich das grundsätzliche Recht zu einer Verfüllung her, die Formulierung suggeriert aber eine noch nicht erfüllte Verpflichtung. Tatsächlich war es aber vor mehr als 30 Jahren der Wunsch der Stadt Essen, den eigenen Gewölbeabschnitt zu verfüllen und die „Fledermausproblematik“ auf den privaten Gewölbeabschnitt zu begrenzen.

Zum anderen führt die Vorlage aus, dass auch der nördliche Abschnitt des Gewölbes verfüllt werden müsse. Damit wird die Erfüllung einer grundlegenden Bedingung des Planfeststellungsbeschlusses in Frage gestellt. Da bereits jetzt absehbar ist, dass diese Bedingung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfüllt werden soll, ist äußerst zweifelhaft, ob der Beschluss die beabsichtigte Verfüllung des südlichen Abschnittes noch legitimieren kann.

Es wird darauf verwiesen, dass der PFB unanfechtbar und „privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens“ ausgeschlossen sind. Dies gelte nicht für die artenschutzrechtlichen Belange, daher sei ein neues Gutachten erforderlich gewesen und dieses liege nunmehr vor.

Beide Aussagen sind richtig, lassen aber nicht mit der nötigen Klarheit erkennen, warum sich die Stadt binnen ca. 30 Jahren Planungszeitraum nicht in der Lage gesehen hat, tragfähige Lösungen für ein regionale bis überregionale bedeutendes Fledermausquartier zu finden. Es hat immerhin zwei mehr als zehnjährige Phasen völligen Planungsstillstandes gegeben.

Das genannte Gutachten liegt seit Januar 2024 vor, wurde den Naturschutzverbänden auf Anfrage drei Tage vor dem abschließenden Gespräch übersandt und widerlegt zentrale Aussagen, die seitens der Verwaltung seit Jahren vorgetragen wurden. Zum einen ist nunmehr klar, dass es die gutachterlich geforderten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den ersten Verfüllungsabschnitt nicht geben wird.

Darüber hinaus wurde deutlich, dass es gutachterlicherseits bereits seit mehr als einem Jahr klare Aussagen dazu gegeben hat, dass es gar keine nahegelegenen Stollen gibt, die aufgewertet und so erstmals für die Fledermäuse hergerichtet werden können.

Die Stadt Essen muss aus ihrer eigenen Rechtsauffassung, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht von der Anwendung des geltenden Artenschutzrechts befreit, und den Ergebnissen ihres Gutachters im Hinblick auf die Anforderungen des Artenschutzrechts den notwendigen Schluss ziehen und die von dem Gutachter vorgeschlagene Maßnahme (Errichtung einer Rohrleitung vom Deilbach zur Sporthalle Kupferdreh) unverzüglich umsetzen.

Zum Kapitel „Beschreibung der Baumaßnahme zur Verfüllung des Deilbachgewölbes im südlichen Teil“

Die Maßnahmen sind korrekt beschrieben und werden seitens der Verbände für angemessen erachtet, da eine intensive Diskussion mit einem ausgewiesenen Experten stattgefunden hat.

Was den Ausführungen nicht zu entnehmen ist, uns für eine Bewertung des Vorgangs aber zentral zu sein scheint: Das „Problem“, dass sich aus der Existenz eines weit über die Essener Grenzen hinaus bedeutsamen Fledermausquartiers ergibt, ist seit mehr als 30 Jahren bekannt. Verwaltungsseitige Überlegungen dazu liegen den Verbänden seit 2006 vor. Auf Defizite in der Begründung des Gesamtprojektes „Verfüllung“ haben die Verbände die UNB im Jahr 2019 (nach etwa 13 Jahren Planungsstillstand) hingewiesen. Danach wurde die Offenlegung des Deilbaches ausführungsfähig geplant und inzwischen umgesetzt. Statt die mit der Offenlegung verbundene Absicht einer Teilverfüllung ebenfalls rechtzeitig ausführungsfähig zu planen, hat die Verwaltung damit gewartet, bis es nahezu keine Zeit mehr gibt, auf die vorgelegten – nur rudimentären – Planungen zu reagieren. An keiner Stelle der Sitzungsvorlage findet sich dafür eine schlüssige Erklärung.

Zum Kapitel „Artenschutzrechtliche Bewertung der Maßnahme durch das beauftragte Büro und Prüfung der artenschutzgutachterlichen Bewertung durch die Untere Naturschutzbehörde“

Es werden die aktuellen Kartierungsergebnisse wie im Gutachten beschrieben wiedergegeben und gefolgert „mit diesen Beobachtungen kommt der Artenschutzgutachter zu ähnlichen Ergebnissen wie der Fledermausexperte im Jahr 1994“.

Der Darstellung kann nicht entnommen werden, dass es seit den 1990er Jahren wesentliche neue Erkenntnisse gegeben hat, es wird nicht erkennbar, dass die damaligen Untersuchungen von der Naturschutzjugend mit den damaligen technischen Mitteln durchgeführt wurden und nunmehr ausgebildete Spezialisten mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Mitteln Ergebnisse vorgelegt haben.

Es gibt nunmehr Kenntnisse über mehr Arten als 1994 wie auch über eine bemerkenswerte Besonderheit der Quartiersstruktur: bei den Wasserfledermäusen handelt es sich nicht um ein beliebiges Quartier, sondern sowohl um ein großes Männchen-Quartier (Paarungsquartier) als auch um ein Wochenstuben-Verbundquartier. Die nächsten bekannten Quartiere dieser Art und Größe befinden sich in mindestens 30 km Entfernung. Ihre räumliche Bedeutung kann mangels wissenschaftlicher Kenntnisse über diesen Quartierstyp kaum abge-

schätzt werden. Darüber hinaus ist nun auch eine überregionale Bedeutung als Paarungsquartier für die als FFH-Anhang 2 gelistete Teichfledermaus belegt.

In der Sitzungsvorlage wird darauf verwiesen, dass verschiedene vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) geprüft wurden. Es wird auf verschiedene Stollen verwiesen, außerdem auf ein mögliches Ersatzquartier unmittelbar nördlich. Bei letzterem wird ausgeführt, dass es „Prognoseunsicherheiten“ gebe, die ein Monitoring erforderten.

Bedauerlicherweise werden verschiedene wesentliche Aspekte in der Vorlage nicht erwähnt: so hat der Gutachter drei von sechs untersuchten und seitens der Stadt seit vielen Jahren als Ersatz favorisierten - und immer wieder auch als gesichert benannten - Stollen schon aufgrund ihrer Entfernung als ungeeignet bewertet. Die anderen drei Stollen sind auch nach Einschätzung der Verwaltung gar nicht mehr zu öffnen (sie existieren vermutlich gar nicht mehr, sondern sind verfüllt). Für die drei zu weit entfernt liegenden Stollen haben die Verbände bereits im Oktober 2023 erhebliche Zweifel an ihrer Aufwertbarkeit angemeldet. Diese Zweifel wurden durch das Gutachten bestätigt.

Die „Prognoseunsicherheit“ beim Ersatzquartier erlangt in der Vorlage der Verwaltung eine bemerkenswert negative Bedeutung. Obwohl eine Restunsicherheit - wie in vielen anderen Fällen auch - nicht ausgeschlossen werden kann und insbesondere bei Maßnahmen, die ein multifunktionales Quartier dieser Bedeutung ausgleichen/kompensieren sollen, nicht ungewöhnlich ist, muss doch ergänzend erwähnt werden, dass nicht nur der von der Stadt beauftragte Gutachter, sondern auch andere Fledermausexpert*innen aufgrund der besonders günstigen Bedingungen eine gute Erfolgsaussicht konstatieren bzw. konstatiert haben. Noch günstiger wären die Erfolgsaussichten einzuschätzen, wenn das Ersatzquartier bereits 2022 angegangen worden wäre, als eine erste Kostenschätzungen dazu vorgelegt wurde.

In der Sitzungsvorlage werden Kosten für das Ersatzgewölbe von „*mindestens 1,35 Mio. Euro*“ genannt und auf dieser Grundlage eine Unverhältnismäßigkeit unterstellt.

Keine Erwähnung findet, dass noch im Jahre 2022 ein ebenfalls von der Stadt beauftragtes Fachplanungsbüro Kosten von 250.000 € geschätzt hat und die aktuelle (sehr viel höhere) Kostenschätzung ohne Einbeziehung entsprechend qualifizierter und erfahrener Fachplaner erstellt wurde.

Selbst bei oberflächlicher Betrachtung bestehen grundlegende Zweifel an der Plausibilität der Kostenschätzung. Sie ist daher als Grundlage für die von der Verwaltung behaupteten Unverhältnismäßigkeit der vom Gutachter der Stadt für notwendig erachteten Ersatzmaßnahme nicht tragfähig. Abgesehen davon lässt die Vorlage auch im Übrigen nicht erkennen, welche Erwägungen die Verwaltung - auch angesichts der besonderen Bedeutung des Fledermausquartiers - im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen hat.

Die Kostenschätzung liegt, wie die seitens des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführte Akteneinsicht ergab, nur als Tabelle vor. Selbst eine Skizze, die es erlauben würde, den Positionen der Kostenschätzung Flächen und Längen zu entnehmen, fehlt. Etliche Punkte in der Kostenschätzung erscheinen unplausibel. So ist beispielsweise die Position für gutachterliche (nicht planerische) Leistungen mit 150.000 € nach Einschätzung der Verbände vermutlich um das Zehnfache überhöht. Weitere Beispiele sind das Zugrunde legen vergleichsweise teurer GFK-Rohre oder das Ansetzen von Bodenschutz-

platten für 2.500 m², während in 2022 die Grundfläche der gesamten Maßnahme mit 2500 m² geschätzt wurde. Möglichkeiten zur Kostenreduzierung, dazu zählt insbesondere die von der Verwaltung eingeräumte ohnehin notwendige Erneuerung der Entwässerung der Sporthalle Kupferdreh, sind gar nicht einbezogen worden. Die Kostenschätzung erscheint daher nicht belastbar. **Eine Unverhältnismäßigkeit ist daher bereits hinsichtlich der Kostenseite nicht dargelegt.**

In der Sitzungsvorlage findet die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG Beachtung. Dazu werden die drei gleichzeitig zu erfüllenden Voraussetzungen genannt und kommentiert. Hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit wird darauf verwiesen, dass „*die Standfestigkeit des Deilbachgewölbes auf Dauer nicht gegeben ist*“. Zur Alternativlosigkeit, dem zweiten Kriterium, wird unter anderem ausgeführt, dass „*auch nach einer Sanierung ... kein statischer Nachweis möglich [ist], dass das Deilbachgewölbe auf Dauer standsicher ist*.“ Zum dritten Kriterium wird pauschal auf den sog. „Erhaltungszustand“ der Wasserfledermaus hingewiesen.

Wir geben zu diesen Darstellungen folgendes zu bedenken: gibt es ein Bauwerk, dessen Standsicherheit „auf Dauer“ sichergestellt ist, oder bedarf es nicht doch einer Aussage über die tatsächliche Gefährdung (immerhin sind seit der ersten Behauptung einer statischen Unsicherheit 30 Jahre vergangen)? Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass in Essen eine Vielzahl von Bauwerken (z.B. viele alte Straßenquerungen von Bächen) rechnerisch nicht mehr nachgewiesen werden können, niemand käme auf die Idee diese stillzulegen.

Dass die Standsicherheit bei einer Sanierung nicht gewährleistet werden kann, ist den vorliegenden Kurz-Gutachten nicht zu entnehmen. Vielmehr bestehen berechtigte, auch von den Verbänden geteilte Zweifel, ob die Varianten mit einem teilweisen Erhalt des Gewölbes tatsächlich zum Erhalt des Fledermausquartiers beitragen können.

Es fällt auf, dass die Verwaltung in diesem Kapitel nicht ausführt, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll oder nicht. Es wird lediglich ausgeführt, dass eine solche möglich wäre. Es bleibt somit offen, auf welcher Rechtsgrundlage die erste Teilverfüllung eigentlich erfolgen soll. Angesichts des Umstandes, dass die Ausschreibung der Verfüllung zum Zeitpunkt der Befassung in Beirat und im Ausschuss bereits erfolgt ist, handelt es sich um einen sehr ungewöhnlichen Vorgang.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme durch die Verwaltung jedenfalls nicht überzeugend dargelegt wird. Nach Auffassung der Verbände liegen die Voraussetzungen auch tatsächlich nicht vor.

Zum Kapitel „Beteiligung der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde“

Es wird darauf hingewiesen, dass den Verbänden BUND und NABU im Oktober 2023 der damalige Stand der Planung in einem Gespräch vorgestellt wurde. Auch der Gutachter stand bei diesem Gespräch für Fragen zur Verfügung. Es wird ausgeführt, dass die Verbände keine Anregungen zur Ausführungsplanung vorgetragen hätten. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Beirat „*in den Sitzungen am 15. Juni 2023, 23. November 2023 und am 14. Februar 2024 mündlich über die geplanten Maßnahmen unterrichtet*“ wurde.

Diesbezüglich sind der Sitzungsvorlage die folgenden Aspekte jedoch nicht zu entnehmen, die für die Bewertung von wesentlicher Bedeutung sind:

1. Im Oktober 2023 lag keine Ausführungsplanung vor, die hätte bewertet werden können. Im damals vorliegenden 6. Zwischenbericht des Artenschutzgutachtens wurde dieser Sachverhalt ausdrücklich formuliert. Die Diskussion bezog sich primär auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen bei der Verfüllung. Auch derzeit ist z.B. trotz Nachfragen nicht klar, bei welchen Wasserständen das Restgewölbe eigentlich durchströmt wird (eines von vielen Details die offen geblieben sind). Die Ausführungsplanung einschließlich der erforderlichen Planunterlagen wurde den Verbänden bis heute nicht zur Stellungnahme vorgelegt.
2. Die Berichte im Beirat waren, auch weil es sich um mündliche Vorträge gehandelt hat, für eine ernsthafte Befassung kaum geeignet und wurden in Erwartung einer umfassenden Vorlage zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde bereits bei der Diskussion des mündlichen Berichts deutlich, dass das Vorgehen der Verwaltung sehr kritisch beurteilt wird. Der Beirat hat eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme beauftragt, die kurzfristig vorgelegt werden soll.
3. Die Verbände BUND und NABU waren einen Tag vor der Beiratssitzung erneut zu einem Informationsgespräch beim Umweltamt und haben sich über den zu diesem Zeitpunkt bereits verwaltungsseitig abschließenden Planungsstand informieren lassen. Dabei wurde erstmals offiziell mitgeteilt, dass es keinen Ausgleich für den mit einer Verfüllung verbundenen Verlust nahezu aller ökologischen Funktionen des bestehenden Deilbachgewölbes geben soll, es **also absehbar ist, dass die zwingenden Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfüllt** werden. Das der bereits getroffenen Entscheidung zugrundeliegende Gutachten wurde den Verbänden vier Tage vorher übersandt. Die Kostenschätzung für das bis Oktober 2023 noch zu erwartende Ersatzquartier lag zum Termin nicht vor. Auch wurde die erbetene Verschriftlichung der Rechtsauffassung der Stadt nicht beigebracht, der zufolge der Planfeststellungsbeschluss von 1996 die Teilverfüllung trotz neuer Rechtslage und neuer Erkenntnisse ermöglichen soll.

Zum Kapitel „Weiteres Vorgehen im Bereich des nördlichen Teils des Deilbachgewölbes“

Die Standfestigkeit des im PFB zwingend zum Erhalt vorgesehen Teil des Deilbachgewölbes ist exakt gleich zu bewerten wie die des städtischen Teils. Der einzige Unterschied ist, dass sich dieser Gewölbeteil in privatem Eigentum befindet und unmittelbar an ein Gebäude angrenzt, während es sich beim städtischen Teil „nur“ um Straße und betriebliche Verkehrsflächen handelt. Es wird daher klar ausgeführt, dass *„auch hier verfüllt werden“* müsse. Daher wird in Aussicht gestellt, dass die Stadt untersuche, *„ob es verhältnismäßige, kompensatorische Maßnahmen für den Wegfall der Fledermausquartiere im Deilbachgewölbe“* gebe.

Der Sitzungsvorlage sind für die Bewertung des Vorgangs zentrale Aussagen nicht zu entnehmen. Diese wären beispielsweise:

1. Die Erklärung, warum die Prüfung nicht schon lange stattgefunden hat (der Gesamtzeitraum der Planung liegt bereits bei 30 Jahren);
2. warum in der Vorlage nicht deutlich ausgeführt wird, dass bei allen bislang betrachteten Stollen eine Aufwertbarkeit (diese ist die entscheidende Grundlage einer Kompensationsleistung) derzeit nicht erwartet werden kann;

3. wer für die Umsetzung theoretisch identifizierter kompensatorischer Maßnahmen aufkommen muss, da sich die Stadt für den eigenen Abschnitt nicht verpflichtet sieht, irgendwelche Maßnahmen mit dauerhafter Wirksamkeit zu ergreifen.

Die rein kompensatorischen Maßnahmen, die bislang unverbindlich von der UNB zur weiteren Prüfung vorgeschlagen wurden, haben keinerlei funktionellen Bezug zu dem wegfallenden Quartier und gleichen den entstehenden Verlust unbestritten nicht aus. **Die Quartiersfunktionen werden auch mit den angedachten Maßnahmen ersatzlos entfallen.** Darüber hinaus bauen diese Maßnahmen häufig auf bereits durch das Ehrenamt durchgeführten Maßnahmen auf, wie etwa der Verschluss bereits optimierter und betreuter Winterquartiere. Auch die Förderung von Altholzzellen und potenziellen Höhlenbäumen (z. B. als Wochenstubenquartier) auf Essener Stadtgebiet, die als mögliche kompensatorischen Maßnahmen angeführt wird, muss als "Sowieso"-Maßnahme bzw. im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung (z. B. Vereinbarung Deutscher Städtetag 2021) und FSC-Zertifizierung obligatorisch durchzuführende Maßnahme betrachtet werden (https://www.essen.de/dasistessen/leben_im_gruenen_/wald/fsc_zertifizierung.de.html).

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bolle

BUND

Dr. Frauke Krüger

NABU